

## MWST-News September 2017

### 1) Wie sieht die Schweizer MWST-Abrechnung ab dem 1. Januar 2018 aus?

Die 2011 eingeführte Erhöhung der MWST-Sätze für die IV-Zusatzfinanzierung läuft Ende 2017 aus. Ob die MWST-Sätze sinken werden, ist jedoch offen, da die heute geltenden MWST-Sätze beibehalten werden sollen, um die Finanzierungslücke bei der AHV zu decken. Erst mit der Volksabstimmung vom 24.9.2017 wird klar, ob der Normalsatz nächstes Jahr bei 8.0% bleibt oder auf 7.7% gesenkt wird. Siehe dazu unseren Newsletter Juli 2017 ([Link](#)).

Es lohnt sich, auf eine allfällige Steuersatz-Änderung vorbereitet zu sein. Die ESTV hat deshalb am 21. August 2017 nicht nur die der Teilrevision MWSTG zufolge nötigen Anpassungen in den MWST-Abrechnungsformularen publiziert, sondern bereits Formulare für gegebenenfalls tiefere MWST-Sätze veröffentlicht ([Link](#)). Die ab 2018 gültigen Formulare werden Ende September 2017 in der definitiven Form auf der Homepage der ESTV aufgeschaltet.

### 2) Wie wird die Höhe der Sicherheitsleistung für ausländische Unternehmen berechnet?

Ausländische Unternehmen ohne Geschäftssitz in der Schweiz müssen anlässlich ihrer MWST-Registrierung bei der ESTV eine Sicherheit leisten ([Link](#)). Deren Höhe hängt von der Höhe des mit Inlandleistungen erzielten Jahresumsatzes ab.

Seit dem 1. August 2017 wird diese Sicherheitsleistung grundsätzlich wie folgt berechnet:

- 3% des erwarteten steuerbaren Inlandumsatzes (ohne Exporte)
- Min. CHF 2'000 (bei einem steuerbaren Inlandumsatz)
- Max. CHF 250'000 bei einem steuerbaren Inlandumsatz

Bei der 3%-Berechnung wird der Betrag der Sicherheitsleistung bis CHF 20'000 in der Regel auf die nächsten Tausend und ab CHF 20'000 auf die nächsten Fünftausend Schweizer Franken aufgerundet.

### 3) Was ändert sich am 1.1.2018 bei der Steuerpflicht ausländischer Unternehmen?

Die Schweiz passt die Mehrwertsteuerpflicht von ausländischen Unternehmen per 1.1.2018 an. Sie schafft für diese Unternehmen faktisch die Umsatzgrenze ab. Einen ausführlichen Beitrag zu diesem Thema finden Sie auf der Homepage von Hiltpond VAT Support: [Link](#).

**Tipp:** Der Beitrag ist auch in Englisch verfügbar: [Link](#).

#### 4) Wie bereiten Unternehmen sich auf die elektronischen Importbelege vor?

Die bei einem Import entrichtete oder zu entrichtende Einfuhrsteuer können MWST-pflichtige Unternehmen grundsätzlich in ihrer MWST-Abrechnung als Vorsteuer geltend machen. Dabei dient die Veranlagungsverfügung der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) als Nachweis für den Vorsteuerabzug. Die EZV stellt diese bisher in Papierform („VV“) oder elektronisch („eVV Import“) aus. Ab dem 1. März 2018 wird die EZV nur noch „eVV Import“ als Datei im XML-Format zur Verfügung stellen. Die Importeure erhalten spätestens ab diesem Datum kein Papier mehr. Stattdessen müssen sie die Dateien selber beim Zollserver abholen. Dazu stehen ihnen zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) automatisches Abholen und Archivieren mit einer eigenen e-dec-Software (Softwareanbieter: [Link](#)), die in der Regel ein ZAZ-Konto erfordert
- b) manuelles Abholen und Archivieren mit dem Web-GUI der EZV ([Link](#))

Die Gültigkeit der elektronischen Veranlagungsverfügungen kann im Internet überprüft werden ([Link](#)). Die Verfügungen können (und dürfen) als PDF-Datei ausgedruckt werden. Als Nachweis für den Vorsteuerabzug müssen sie im Falle einer MWST Revision aber zwingend elektronisch vorliegen (Papierausdrucke reichen nicht).

Die Schwierigkeit liegt nun einerseits darin, dass jeder Importeur sich im Onlineverfahren in der Zollkundenverwaltung registrieren und dort ein Zertifikat anfordern muss. Andererseits können Unternehmen, die kein eigenes ZAZ-Konto (Abrechnungskonto mit der EZV) haben, den Umstellungszeitpunkt nicht selber wählen können. Für sie bestimmt der beauftragte Spediteur oder Zollagent, per wann er auf elektronische Veranlagungsverfügungen wechselt. Seine Kunden sind dann unter Zugzwang.

Importeure sollten deshalb jetzt Vorkehrungen treffen:

- Die Eröffnung eines ZAZ-Kontos in Betracht ziehen ([Link](#))
- Sich noch dieses Jahr bei der Zollkundenverwaltung als eVV-Bezüger Import registrieren ([Link](#))
- Aufgrund der Anzahl Importe abklären, ob die Einführung einer eigenen e-dec-Software sinnvoll ist

Wenn die ESTV bei MWST-Kontrollen die Vorsteuerabzüge aus Einfuhren prüft, verlangt sie Zugriff auf die XML-Dateien. Diese Dateien müssen deshalb systematisch archiviert sein und den Einkaufsrechnungen zugeordnet werden können.

**Wichtig:** Diese Umstellung betrifft sämtliche in- und ausländische Unternehmen, welche in der Schweiz MWST-pflichtig sind und Einfuhren tätigen.

**Tipp:** Auf Youtube finden sich zwei aufschlussreiche Kurzfilme, welche diese Punkte praxisnah erläutern ([Link](#)).